

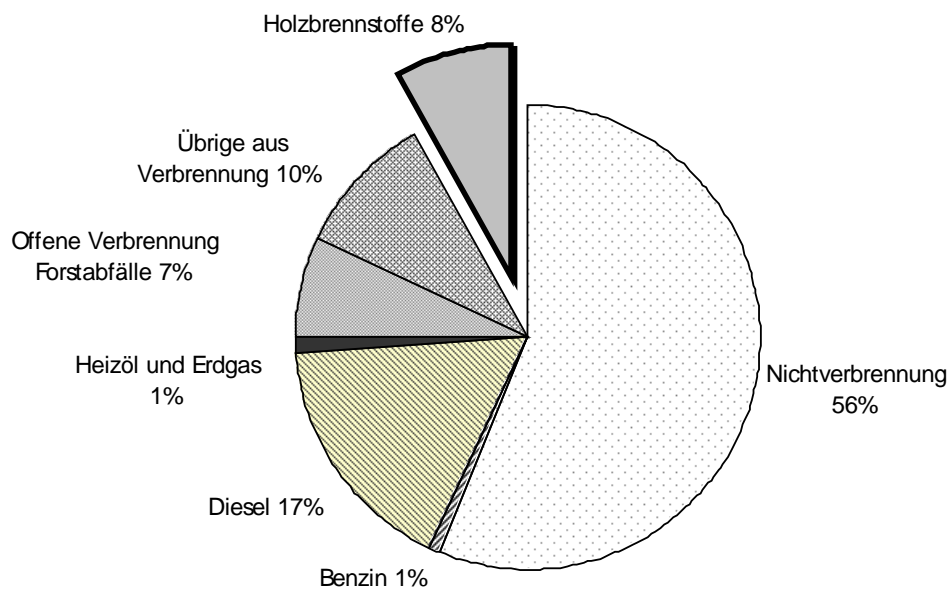
Faktenblatt Feinstaub PM 10

Was ist Feinstaub?

Feinstaub besteht aus winzigen Partikeln mit einem Durchmesser von weniger als 10 Tausendstel-Millimeter. Für die auch als PM10 bezeichneten Luftschadstoffe hat der Bundesrat in der Luftreinhalteverordnung Immissionsgrenzwerte festgelegt. Diese werden oft bei winterlichen Inversionslagen (Hochnebel) überschritten.

Faktenlage

Im Jahr 2000 betrug der gesamte Feinstaub-Ausstoss in der Schweiz rund 21'000 Tonnen PM10. Der Anteil der Holzbrennstoffe am PM10-Ausstoss beträgt 8 %. Seit 1970 sind die Feinstaub Emissionen rückläufig und haben 2000 den Stand von 1950 erreicht (BUWAL Faktenblatt 2 vom 16. Januar 2006).



Quellen der Feinstaub-Emissionen im Jahr 2000
(Gesamtmenge rund 21'000 Tonnen PM10)

Quelle: Bundesamt für Umwelt BAFU, 16. 1. 2006

Verbrennung von Hausmüll

Ein grosser Teil des Feinstaub-Ausstosses von Holzfeuerungen stammt aus einem unsachgemässen Betrieb kleinerer Anlagen, insbesondere durch die verbotene Verbrennung von Hausmüll oder Altholz.

Seite 2

Holzfeinstaub und Dieseleruss sind grundverschieden

Dass verschiedene Arten von Feinstaub unterschiedliche Umweltauswirkungen verursachen können, wird mit einer Gesamtbilanz nicht berücksichtigt: Dieseleruss besteht vorwiegend aus Kohlenstoff und kann kanzerogene polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthalten. Staub aus einer vollständigen Holzverbrennung besteht dagegen aus Salzen, wie zum Beispiel Kaliumchlorid, welches auch in Düngemitteln enthalten ist und eine geringere Gefährdung hat als Russ.

Schadstoffausstoss von Holzheizungen

Neue Anlagen verfügen über das Gütesiegel von Holzenergie Schweiz. Das Qualitätssiegel garantiert für Einhaltung der Schadstoffwerte entsprechend der Luftreinhalte-Verordnung (LRV). Je nach Energieträger bestehen unterschiedliche LRV-Werte.

Den Schadstoffausstoss von Holzheizungen kann man durch die Optimierung der Anlagen und dem Einsatz von Filtern wesentlich reduzieren.

Massnahmen des UVEK

Holzenergie Freiamt befürwortet grundsätzlich die im Aktionsplan des UVEK enthaltenen Massnahmen im Bereich der Holzbrennstoffe.

Einführung eines Konformitätsnachweises für Holzfeuerungen (UVEK-Massnahme 4)

Neue Anlagen mit einer Leistung bis 350 kW sollen nur noch neu in Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Konformität mit den entsprechenden Produktnormen der EU nachgewiesen ist.

Verschärfung der Staubgrenzwerte für automatische Holzfeuerungen (UVEK-Massnahme 5)

Damit bei Holzfeuerungen ab 70 kW Leistung ein Technologieschub in Gang gebracht wird, soll möglichst rasch festgelegt werden, welche verschärften Emissionsgrenzwerte für diese Holzfeuerungen mittel- bis langfristig gelten sollen. Eine kontinuierliche und stetige Verschärfung der Grenzwerte ermöglicht es den Herstellern, ihre Produkte diesen Anforderungen anzupassen.

Vermeidung der Verbrennung von Waldabfällen (UVEK-Massnahme 7)

Das bei der Waldnutzung anfallende, nicht genutzte Holz – der sog. Schlagabraum – würde besonders in den Wintermonaten zu zusätzlichen Feinstaubbelastungen führen. Der Schlagabraum wird deshalb von den öffentlichen Forstbetrieben seit Jahren nicht mehr offen verbrannt, sondern entweder im Wald liegen gelassen oder als Energieholz genutzt. Das offene Verbrennen von Schlagabraum durch Private sollte ebenfalls unterbleiben.

Was kann unternommen werden? Massnahmen von Holzenergie Freiamt

Durch die Tätigkeit im Interesse der Förderung der Holzenergienutzung engagiert sich Holzenergie Freiamt für qualitativ hochstehende Anlagen mit einem niedrigeren Schadstoffausstoss. Im direkten Kontakt mit den Kunden kann auf diesem Gebiet viel erreicht werden.

Beratung:

Durch eine zum Teil mit Vereinsmitteln finanzierte Beratung werden Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer bei der Planung und Beschaffung ihrer Holzheizung unterstützt. Richtig dimensionierte Anlagen ermöglichen einen optimalen Betrieb und eine optimale Verbrennung mit einem geringen Schadstoffausstoss.

Seite 3

Information von Holzheizungsbenutzern in der Wohngemeinde:

Durch die Aufklärung und Information von Holzheizungsbetreibern in den Wohngemeinden soll erreicht werden, dass auf die verbotene Verbrennung von Hausmüll und Altholz verzichtet wird.

Vergleich der Energieträger

Treibhausgas

Der Ausstoss des Treibhausgases CO₂ hat in der Schweiz weiterhin eine steigende Tendenz. Eine Einhaltung der Kyoto-Vereinbarung erscheint immer schwieriger. Holzenergie ist hingegen als erneuerbarer Energieträger CO₂-neutral und hilft mit, die Vereinbarungsziele zu erreichen.

kalkulatorische Energiepreiszuschläge

Die kalkulatorischen Energiepreiszuschläge (externe Kosten) sind ein Mass um die Belastung der Umwelt bei der Energienutzung zu quantifizieren. Energieholz weist den weitaus besten Wert auf. Kann der Feinstaub-Ausstoss verringert werden, wird dieser Wert noch besser.

Elektrizität	5.0 Rp./kWh
Heizöl	4.5 Rp./kWh
Erdgas	3.5 Rp./kWh
Energieholz	1.5 Rp./kWh

Muri, 28. Januar 2006
Geschäftsstelle und Vorstand